
THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 1. Senat -

1 EO 775/17

Verwaltungsgericht Weimar

- 3. Kammer -

3 E 1314/16 We

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr. jur. Franco Zizzo



Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt:
rechTEC Rechtsanwälte GbR,
Anger 10, 99084 Erfurt

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
Abt. Beitragsrecht,
vertreten durch die Intendantin,
Richterstraße 7, 04275 Leipzig

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Rundfunk- und Fernsehrechts einschließlich Beitragsbefreiung,
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

hat der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Hüscher, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hoffmann und die an das Gericht abgeordnete Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Jung

am 13. November 2017 **beschlossen**:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 8. September 2017 wird verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 15,13 EUR festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde des Antragstellers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO offensichtlich nicht genügt. In der Beschwerdebegründung beschränkt sich der Antragsteller darauf zu behaupten, es bestünden entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Weimar „sehr wohl ernstliche Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides vom 02.11.2015“. Ohne weitere Ausführungen behauptet er weiter, zwar möge es richtig sein, dass das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit die Verfassungsmäßigkeit des neuen Rundfunkbeitragsrechts bejaht habe. Hierbei habe es jedoch nicht überprüft, ob dieses Beitragsrecht gegebenenfalls gegen Europarecht verstoße. Das trifft nicht zu. Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass das deutsche Rundfunkbeitragsrecht nicht durch unionsrechtliche Vorgaben beeinflusst und gegenüber dem Unionsrecht autonom ist (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2017 - 6 C 12.16 - zit. n. juris, dort Rn. 57 ff.). Mit diesen Feststellungen und den hierauf Bezug nehmenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (ab S. 5 unten) setzt sich die Beschwerde nicht im Ansatz auseinander.